

Gestützt auf die übergeordneten Gesetze, Verordnungen und Reglemente, erlässt die Stadtgemeinde Diessenhofen (nachstehend Gemeinde) das nachstehende Strassenreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich** Geltungsbereich
- 1 Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Strassen und Wege (Gemeindestrassen) der Stadtgemeinde Diessenhofen (Gemeinde).
 - 2 Soweit dieses Reglement nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Strassen und Wege.
- Art. 2 Umfang , Aufsicht** Umfang, Aufsicht
- 1 Die Aufnahme von Strassen in das Gemeindestrassennetz erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.
 - 2 Der Stadtrat übt die Aufsicht über die Gemeindestrassen aus.

II. Bau und Unterhalt

- Art. 3 Zuständigkeit** Zuständigkeit
- Über den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen entscheidet der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz und im übrigen die Gemeindeversammlung.

III. Benützung der Strassen und Wege

- Art. 4 Gesteigerter Gemeingebrauch** Gesteigerter Gemeingebrauch
- 1 Der gesteigerte Gemeingebrauch von Gemeindestrassen und Wegen bedarf der Bewilligung des Stadtrates.
Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für:
 - Umzüge, Veranstaltungen oder andere Anlässe
 - Strassenwirtschaften
 - Aufstellen von Ständen und Warenangeboten, Baugerüsten, temporäres Aufstellen von Mulden oder Ablagern von Material.
 - Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen (Dauerparkierung) auf Kantons- und Gemeindestrassen, Plätzen und Wegen.
 - 2 Für den gesteigerten Gemeingebrauch werden Gebühren gemäss Reglement über Beiträge, Gebühren und Preise der Stadtgemeinde Diessenhofen erhoben.

IV. Finanzierung

- Art. 5 Kostenträger** Kostenträger
- 1 Die Gemeinde trägt unter Vorbehalt von § 52 des Planungs- und Baugesetzes die Kosten für den Bau, den Ausbau und den Unterhalt von Gemeindestrassen und Wegen.
 - 2 Für Wiederinstandstellungsarbeiten zufolge Aufbrüchen für den privaten Bedarf, werden dem Verursacher die effektiven Kosten überwält.

725.1

V. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------------|--|-----------------------------|
| Art. 6 | Rechtsmittel Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt erhoben werden. | Rechtsmittel |
| Art. 7 | Aufhebung bisherigen Rechts Das Strassenreglement der Stadtgemeinde Diessenhofen (Ausgabe 1990) wird aufgehoben. | Aushebung bisherigen Rechts |
| Art. 8 | Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft. | Inkrafttreten |

Von der Gemeindeversammlung Diessenhofen genehmigt am 19.11.1999.

Der Stadtammann
Walter Sommer

Der Stadtschreiber
René Plüss